

Satzung

Förder- und Gönnerkreis Gymnicher Mühle

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt die Bezeichnung „ Förder- und Gönnerkreis Gymnicher Mühle e.V.“.
2. Der Verein hat den Sitz auf der Gymnicher Mühle in Erfstadt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung in der jeweils geltenden Fassung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein hat sich die Erhaltung und Förderung der Gymnicher Mühle zur Aufgabe gemacht.
2. Zu diesem Zweck will der Verein in folgender Weise tätig
 - a) Durchführung von Veranstaltungen zu Gunsten des Erhalts der Gymnicher Mühle und der Finanzierung.
 - b) Presse und Öffentlichkeitsarbeit.
 - c) Informationen für den Förder- und Gönnerkreis (z.B. durch einen Mühlenbrief).
 - d) Gewinnung von Zuwendungen und Spenden von Institutionen, Unternehmen und Personen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Förder- und Gönnerkreis kann jede natürliche und juristische Person sowie Verbände und Organisationen erlangen, die den Verein bei der Erfüllung der Aufgaben unterstützen wollen.
2. Das Mitglied unterstützt den Förder- und Gönnerkreis ideell, praktisch oder finanziell.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss aus dem Kreis ist nur zulässig, wenn ein Mitglied den Aufgaben und Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügt oder seine Beitragspflicht innerhalb eines Geschäftsjahres trotz Aufforderung nicht nachkommt. Dem betroffenen Mitglied ist der Ausschluss unter Angabe der Grund schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Das Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist bis Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 5. Zweckbindung des Vereinsvermögens

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§1) und (§2) verwendet werden.

§ 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7. Der Vorstand

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu 5 Beisitzern
- f) Vorsitzenden des Mühlenverband Rhein- Erft- Rur e.V.

Geborene Mitglieder

Vertreter der Betreibergesellschaft Gymnicher Mühle

Vertreter der Redaktion (Öffentlichkeitsarbeit)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand tagt auf Einladung regelmäßig, jedoch einmal im Quartal.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmung in Vorstand ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Vertretung des Vereins im Rahmen der laufenden Geschäftsführung nach außen in Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende berechtigt.

§ 8. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat folgende Aufgaben

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- Entgegennahme des Geschäftsberichts / Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Entscheidung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins

2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres statt, zu der schriftlich mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen und unter Angabe einer Tagesordnung, eingeladen wird. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Ladungsfrist

